

## Verantwortlichkeit

# Internes Verhältnis der Stiftungsräte

Der gesamte Stiftungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Bei einer Aufgabenverteilung im Stiftungsrat braucht es eine regelmässige Berichterstattung.

---

## IN KÜRZE

Neu eingetretene Stiftungsräte sind grundsätzlich in vollem Umfang haftbar. Haftungsbeschränkungen infolge Drittverschuldens bejaht das Bundesgericht nur ausnahmsweise.

---

In den neuen Urteilen zur Verantwortlichkeit von Entscheidungsträgern der beruflichen Vorsorge<sup>1</sup> setzte sich das Bundesgericht unter anderem mit dem internen Verhältnis der Stiftungsräte und der Verantwortlichkeit neu eingetretener Stiftungsräte auseinander. Dabei stellte es folgende Leitlinien auf:

### Keine Karenzfrist neu eintretender Stiftungsräte

Ein neu eintretender Stiftungsrat hat keine Karenzfrist, sondern steht ab dem Tag der effektiven Begründung der Organstellung in der vollen Pflicht. Der neu eintretende Stiftungsrat kann sich weder auf mangelnde Kenntnisse noch auf geringeres Fachwissen berufen. Die Anforderungen an die stiftungsrätliche Sorgfaltspflicht richten sich nach objektiven Kriterien.

Die mit dem Tag des Amtsantritts beginnende, volle Verantwortlichkeit setzt voraus, dass der neue Stiftungsrat schon zu diesem Zeitpunkt umfassende Kenntnisse sowohl der zu betreuenden Vorsorgeeinrichtung als auch allgemeiner Art besitzt. Dafür ist er verpflichtet, sich schon vor Annahme des Stiftungsratsmandats ein genügend umfassendes Bild der Vorsorgeeinrichtung zu verschaffen. Dazu gehören insbesondere die Organisation und die Anlagen sowie das Risikomanagement. Ohne begründeten Anlass muss ein angehender Stiftungsrat aber nicht Verdacht schöpfen und Nachforschungen betreiben. Ist jedoch beispielsweise die Struktur der Stiftung atypisch

oder unübersichtlich, werden zahlreiche Aufgaben delegiert oder besteht etwa bei einem bestimmten Firmenkonglomerat die Gefahr von Interessenkonflikten, verpflichtet dies bereits bei der Übernahme des Stiftungsratsmandats zu besonderer Aufmerksamkeit, namentlich betreffend Anlagestrategie und Risikoprofil.

Da mit dem Antritt des Stiftungsratsmandats auch ausreichende Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, hat sich der Stiftungsrat unter Umständen bereits vor Amtsantritt ausbilden zu lassen. Diese Anforderungen bedeuten keine Vorwirkung der Haftung. Deren Beginn richtet sich nach der tatsächlichen Mandatsübernahme (Amtsantritt). Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Stiftungsrat allerdings von Anfang an aktiv um das Geschehen zu kümmern. Zu prüfen ist immerhin, ob die Mandatsdauer ein rechtzeitiges Handeln zugelassen hätte.<sup>2</sup>

### Vermögensverwaltung und Überwachung des Anlageprozesses

#### *Nicht teilbare Verantwortlichkeit*

Im nicht delegierbaren Bereich der Festsetzung der Anlagestrategie sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses<sup>3</sup> kann sich ein Stiftungsrat nicht dadurch entlasten, er habe sich auf die Aussagen der anderen involvierten Stiftungsräte, bei denen es sich um ausgewiesene Fachexperten handle, verlassen dürfen. Der Stiftungsrat darf auch nicht rein ergebnisbezogen urteilen und unter Berufung auf positive Zahlen oder



**Elisabeth Glättli**  
Dr. iur., Rechtsanwältin,  
Fachanwältin SAV  
Arbeitsrecht,  
glättli partner

<sup>1</sup> BGE 141 V 51 bis BGE 141 V 119 (fünf Urteile).

<sup>2</sup> BGE 141 V 51 Erw. 6.1 und 6.2.3.

<sup>3</sup> Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG.

den Deckungsgrad weitere Prüfungen unterlassen. Ein genügender Deckungsgrad stellt als Momentaufnahme ohnehin keine Grundlage dar, um die finanzielle Lage einer Vorsorgeeinrichtung zu beurteilen.

Ganz generell muss sich ein Stiftungsrat als Folge seiner Verantwortung für ein gesetzlich und reglementarisch korrektes Handeln (auch) um die Gegebenheiten hinter den Zahlen kümmern. Entscheid und Verantwortung hinsichtlich Anlagestrategie liegen ungeteilt beim Stiftungsrat. Ansonsten wäre der Grundsatz der Parität und die damit gewährten Mitentscheidungsrechte der Arbeitnehmenden illusorisch.<sup>4</sup>

#### *Prüfungspflichten bei Aufgabenverteilung im Stiftungsrat*

Auch eine Aufgabenteilung im Stiftungsrat führt zu keiner Reduktion des Verantwortlichkeitsbereichs der anderen Stiftungsräte. Soweit die Durchführung des Anlageprozesses in den Aufgabenbereich eines bestimmten Stiftungsrats fällt, so entbindet dieser Umstand die übrigen Stiftungsräte nicht davon sicherzustellen, dass der fragliche Stiftungsrat seine Überprüfungstätigkeit wahrnimmt. Dies gilt umso mehr, wenn sich die Aufgabenverteilung im Stiftungsrat auf keine reglementarische Grundlage beziehungsweise ordentliche Beschlussfassung mit klar umschriebenen Kompetenzen abstützt, sondern Folge gelebter Verhältnisse ist.

Jeder Stiftungsrat muss über die Anlagestrategie im Bild sein und ebenso darüber, welche Vermögensverwalterin für die Vermögensverwaltung verantwortlich ist. Die mit dem fraglichen Ressort nicht direkt betrauten Stiftungsräte müssen eine regelmässige Berichterstattung des damit betrauten Stiftungsrats verlangen. Die Berichterstattung hat in der Regel quartalsweise zu erfolgen und soll insbesondere Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg (je Anlagekategorie in Relation zum eingegangenen Risiko und im Vergleich mit der Benchmark) sowie über die Einhaltung von Anlagestrategie und Anlagevorschriften geben (Soll/ist-Vergleich). Die Prüfungspflicht erstreckt sich auf sämtli-

che laufenden Geschäfte bei Amtsantritt. Es kann sich auch bereits auf vollzogene Investments beziehen.<sup>5</sup>

#### *Nachvollziehbarkeit der Kontrolle*

Ein Stiftungsrat kann sich auch nicht darauf berufen, von den anderen Verantwortlichen hätte er auch bei hartnäckigem Nachfragen nichts Substantielles erfahren und wäre weiterhin mit falschen Informationen versorgt worden. Das Bundesgericht verwies darauf, dass betreffend Anlagestrategie die Hinterfragung der Zahlen erforderlich sei und dass die Überwachung der Vermögensanlage respektive Vermögensbewirtschaftung «nachvollziehbar» zu erfolgen habe.<sup>6</sup>

Die Wahrnehmung der stiftungsrätlichen Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Anlagestrategie setzt belegte Kenntnisse voraus. Ein Stiftungsrat darf und muss daher schriftliche und verständliche Ausführungen über die Kontrolle und den Ist- und Sollzustand verlangen. Die blossen Informationsbeschaffung durch «Hörensagen» genügt nicht.

Im fraglichen Fall hätte der Stiftungsrat Diskrepanzen (bezüglich der Risikofähigkeit), Ungereimtheiten («parallele» Vermögensverwaltung durch verschiedene Vermögensverwalter) und Lücken (fehlende Vorgaben für die Anlage sowie fehlende Reglemente respektive Beschlüsse vor allem hinsichtlich der Organisation) erkennen müssen. Gerade das Erkennen von Lücken hätte bei umgehendem Eingreifen den Abfluss weiterer Stiftungsmittel verhindern können. Das Bundesgericht verlangt in diesem Fall eine von Anfang an demonstrierte Aufmerksamkeit und beharrliches Pochen auf Reglements- und Gesetzesmässigkeit, schlimmstenfalls die Verzeigung bei der Aufsichtsbehörde.<sup>7</sup>

#### *Verschuldensgrad*

Das Bundesgericht erachtete Versäumnisse auf der Kontrollebene als besonders gravierend. Im zu beurteilenden Fall kam ein neu eintretender Stiftungsrat den aufgeführten Sorgfaltspflichten innert zehn Monaten seit Amtsantritt nicht nach, was das Bundesgericht als

grob-fahrlässige Pflichtverletzung wertete.<sup>8</sup>

#### **Haftungsbeschränkung wegen mitwirkenden Drittverschuldens**

Haftungsbeschränkungen infolge Drittverschuldens bejaht das Bundesgericht nur ausnahmsweise, wenn das Verschulden des in Anspruch genommenen Haftpflichtigen als so leicht erscheint und in einem derartigen Missverhältnis zum Verschulden des Dritten steht, dass es offensichtlich ungerecht wäre, wenn jener den ganzen Schaden tragen müsste. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die Sorgfaltspflichten wahrgenommen wurden. Die Unterbrechung durch Drittverschulden kommt im Weiteren dann nicht zum Zug, wenn grundlegende Sorgfaltspflichten verletzt wurden. Dies gilt selbst dann, wenn auch das Drittverschulden grob pflichtwidrig ist.<sup>9</sup> Die Verletzung der hier erörterten Kontrollpflicht hat daher immer eine Verantwortlichkeit zur Folge.

#### **Solidarische Haftung**

Die Personen, für welche die Haftungsvoraussetzungen von adäquater Verursachung, Pflichtwidrigkeit und Verschulden gegeben sind, haften untereinander solidarisch. Haben sie den Schaden gemeinsam verursacht und gemeinsam verschuldet, besteht echte Solidarität mit der Folge, dass jede einzelne Person für den ganzen Schaden einzustehen hat. Haben sie unabhängig voneinander gehandelt, haftet jeder Einzelne nur in dem Umfang, in dem er den Schaden verursacht hat (unechte Solidarität). Ob die mit Art. 759 Abs. 1 OR eingeführte differenzierte Solidarität, wonach der Umfang der Ersatzpflicht eines solidarisch Haftenden im Aussenverhältnis individuell bestimmt wird, auch in Bezug auf die berufsvorsorgerechtliche Schadenersatzpflicht gelten soll, liess das Bundesgericht offen.<sup>10</sup> |

<sup>4</sup> Art. 51 Abs. 1 BVG, Art. 49a Abs. 1 BVV 2, Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG.

<sup>5</sup> BGE 141 V 51 Erw. 6.2.3.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 49a Abs. 1 BVV 2.

<sup>7</sup> BGE 141 V 51 Erw. 8.2.

<sup>8</sup> BGE 141 V 51 Erw. 6.2.3, Erw. 7.

<sup>9</sup> BGE 141 V 51 Erw. 8.3.

<sup>10</sup> BGE 141 V 51 Erw. 9.